

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Linz oder Wien abliefern. Die amtliche Verrechnung war auf die Valuta der Einlösungsscheine umzustellen, daneben aber zum Teil auch in Bankozettel zu führen, da die Preise der Erzeugnisse des Kammergutes noch weiterhin nach der alten Währung bewertet und auch die Meister und Arbeiter nach dem Zettelgelde entlohnt wurden³⁷⁾. Nur die Beamten und Pensionisten bezogen ihre Gebühren in Einlösungsscheinen und auch alle Lieferverträge durften fortan nur auf Zahlungen in der Valuta der Einlösescheine lauten³⁸⁾. Das Nebeneinander der Zettel- und Scheinwährung dauerte bis zur Beendigung der Einlösung der Bankozettel im Jahre 1812.

Das Salzamt konnte auf den Bezug gewisser Materialien, so von Kleiz- und Reifholz aus dem Auslande nicht verzichten und erhielt diese nur gegen Bezahlung in klingender Münze. Die wiederholten strengen Verbote der Hofkammer, Zahlungen in Hartgeld zu leisten, nötigten das Salzamt, auch hierin die größte Sparsamkeit walten zu lassen³⁹⁾. 1813 gab die Regierung für 45 Millionen Gulden Antizipationsscheine zu 20, 10 und 5 fl. heraus, die ihrem Werte nach den Einlösungsscheinen gleichgestellt waren⁴⁰⁾. 1816 endlich begann mit der Errichtung der Nationalbank der Neuaufbau der österreichischen Geldwirtschaft. Diese war berechtigt, Banknoten auszugeben, und verpflichtet, das laufende Scheingeld einzulösen⁴¹⁾.

III. Steuern und Abgaben.

Die Besoldung und Pension der Beamten und Meister über 210, später über 182 fl. jährlich unterlag von 1759 an einem doppelten Abzug, zunächst der Assignations- oder Charaktertaxe, welche für den Salzamtmann mit 10%, für alle übrigen Dienstklassen mit 5% bemessen war⁴²⁾. 1768 erhöhte die Hofkammer diese Taxe für Pensionen über 500 fl.

³⁷⁾ S. O. A. 1811, Nr. 261—290.

³⁸⁾ S. O. A. 1811, Nr. 53.

³⁹⁾ S. O. A. 1811, Nr. 79; 1815, Nr. 122.

⁴⁰⁾ S. O. A. 1813, Nr. 14.

⁴¹⁾ S. O. A. 1816, Nr. 14.

⁴²⁾ Res. 1759, S. 104; 1761, S. 386; 1794, S. 524.